

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE140147-O/U/BUT

Mitwirkend: Obergerichter lic. iur. W. Meyer, Präsident i.V., Ersatzoberrichterin
lic. iur. J. Haus Stebler und Ersatzoberrichter Dr. T. Graf sowie die
Gerichtsschreiberin Dr. A. Scheidegger

Beschluss vom 13. September 2014

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführer

gegen

1. **B.**_____,

2. **Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,**

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 20. Mai 2014, A-5/2014/2717

Erwägungen:

I.

1. Am 6. Dezember 2013 erstattete A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten ..., Strafanzeige gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) wegen unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem und stellte – gemäss Polizeirapport – gleichzeitig Strafantrag gegen diesen. Der Beschwerdegegner 1 soll sich im Zeitraum von 15. August 2013 bis 14. September 2013 mehrfach unbefugt mit den Login-Daten des Beschwerdeführers in dessen Account auf der Socialmedia-Plattform "www.C._____.ch" eingeloggt haben und diesen am 22. September 2013 darüber informiert haben, dass er dessen Passwort für die erwähnte Plattform kenne und er dieses doch ändern solle (vgl. insbes. Urk. 37/HD 1 [nachfolgend werden Urkunden des Hauptdossiers nicht mehr speziell als solche bezeichnet]). Der Beschwerdeführer wurde erstmals am 25. März 2014 formell polizeilich befragt (Urk. 37/2).

2. Am 20. Mai 2014 verfügte die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 wegen unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem etc., da kein formgültiger Strafantrag vorliege bzw. der Strafantrag verspätet gestellt worden sei. Eine allfällige Zivilklage wurde auf den Zivilweg verwiesen. Die Verfahrenskosten wurden auf die Staatskasse genommen. Dem Beschwerdegegner 1 wurde weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet (Urk. 3 = Urk. 6 = Urk. 37/10).

3. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 29. Mai 2014 Beschwerde bei der hiesigen Strafkammer (Urk. 2). Eine von D._____ gegen die nämliche Verfügung mit Eingabe vom 29. Mai 2014 ebenfalls erhobene Beschwerde (Urk. 5) wurde mit Verfügung vom 14. Juli 2014 (Urk. 33) vom vorliegenden Beschwerdeverfahren abgetrennt, unter der Geschäftsnummer UE140187-O weitergeführt und mit Nichteintretensbeschluss vom 14. Juli 2014

erledigt (Nachfolgend wird daher nur insoweit auf prozessuale Vorgänge Bezug genommen, als diese direkt das vorliegende Beschwerdeverfahren betreffen).

4. Mit Verfügung vom 11. Juni 2014 wurde dem Beschwerdeführer eine Nachfrist im Sinne von Art. 385 Abs. 2 StPO zur Verbesserung der Beschwerdeschrift angesetzt. Gleichzeitig wurde ihm Frist zur Leistung einer Prozesskaution angesetzt (Urk. 8). Mit Eingabe vom 15. Juni 2014 stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 9 = Urk. 12; Urk. 10/1-9). Mit Verfügung vom 17. Juni 2014 wurde dem Beschwerdeführer die Frist zur Leistung einer Prozesskaution abgenommen (Urk. 15).

Mit Eingabe vom 21. Juni 2014 reichte der Beschwerdeführer sodann eine verbesserte Beschwerdeschrift samt Beilagen ein (Urk. 16 und Urk. 17/1-10) und stellte folgende Anträge (Urk. 16 S. 1):

*"Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 20. Mai 2014, Geschäftsnummer A-5/2014/2717, sei aufzuheben;
Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sei anzuweisen, das Strafverfahren gegen den Beschuldigten (Beschwerdegegner 1) zu eröffnen bzw. an Hand zu nehmen;
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse bzw. der Beschwerdegegnerin 2."*

Mit Eingabe vom 29. Juni 2014 reichte der Beschwerdeführer eine als Nachtrag bezeichnete Beschwerdeergänzung ein (Urk. 28 und Urk. 29). Mit Verfügung vom 14. Juli 2014 wurden sämtliche Beschwerdeschriften des Beschwerdeführers dem Beschwerdegegner 1 und der Staatsanwaltschaft zur freigestellten Stellungnahme bzw. zur Stellungnahme übermittelt. Gleichzeitig wurde die Staatsanwaltschaft um Einsendung der Akten ersucht (Urk. 33). Mit Eingabe vom 23. Juli 2014 ersuchte der Beschwerdeführer u.a. um Fristansetzung zur Stellungnahme zum Nachtragsrapport der Kantonspolizei Zürich (Urk. 34). Mit Eingabe vom 22. Juli 2014 hat sich die Staatsanwaltschaft zur Beschwerde vernehmen lassen und deren Abweisung beantragt (Urk. 36). Mit Eingabe vom 25. Juli 2014 hat der Be-

schwerdegegner 1 ebenfalls Stellung genommen und das Nichteintreten auf die Beschwerde beantragt (Urk. 39 und Urk. 40/1-3).

5. Wegen der Abwesenheit eines Richters und der Neukonstituierung ist die den Parteien angekündigte Zusammensetzung des Gerichts (Urk. 8 S. 5) angepasst worden.

6. Da die Beschwerde gutzuheissen ist, wie sogleich darzulegen sein wird, kann darauf verzichtet werden, dem Beschwerdeführer – wie beantragt (Urk. 34) – Frist zur Stellungnahme zum Nachtragsrapport der Kantonspolizei Zürich bzw. zur Replik anzusetzen.

II.

1. Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme einer Untersuchung in der angefochtenen Verfügung (Urk. 6) damit, dass kein gültiger Strafantrag u.a. des Beschwerdeführers vorliege. Der rapportierende Polizeibeamte habe die Strafantragstellung der Geschädigten lediglich im (nicht unterzeichneten) Rapport vermerkt; entsprechende Formulare oder die Protokollierung der Antragstellung (beispielsweise in den polizeilichen Befragungen der Geschädigten) fehlten und hätten durch den Polizeibeamten auch nicht nachgereicht werden können. Zwar hätten die Geschädigten mit Formular vom 10. Mai 2014 explizit Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 1 gestellt, die Antragsfrist sei aber spätestens am 6. März 2014 abgelaufen, da die Geschädigten bereits am 6. Dezember 2013 ausdrücklich gegen den Beschwerdegegner 1 Strafanzeige erstattet und somit den Täter gekannt hätten. Da die Anzeigeerstattung nicht gleichbedeutend mit der Strafantragstellung sei und Letztere einzig im den Formvorschriften nicht genügenden Polizeirapport festgehalten sei, liege kein gültiger Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 1 vor, weshalb kein Vorverfahren eingeleitet werden dürfe.

2. Der Beschwerdeführer wendet dagegen in seinen Beschwerdeschriften bzw. der als Nachtrag bezeichneten Beschwerdeergänzung (Urk. 2, Urk. 16 und Urk. 28) kurz zusammengefasst im Wesentlichen Folgendes ein: Er habe zeit-

gleich mit der Anzeigeerstattung am 6. Dezember 2013 mündlich Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 1 gestellt, was sich eindeutig aus dem Polizeirapport vom 27. März 2014 ergebe. Die Protokollierung des mündlichen Strafantrags bei der Polizei sei nicht an eine bestimmte Form gebunden, sondern formfrei gültig. Bei der Antragstellung seien neben dem Polizeibeamten E._____ auch eine weitere Polizeibeamtin sowie F._____ und D._____ anwesend gewesen. Diese seien zu befragen. Der Polizeibeamte habe die Strafantragstellung sowie sämtliche hierzu notwendigen Angaben damals handschriftlich protokolliert und diese Angaben – wie von ihm als üblich bezeichnet – hernach in den Polizeirapport übertragen. Er habe ihnen zudem versichert, dass die Stellung des Strafantrags somit innert Frist ordnungsgemäss erfolgt sei. Die Staatsanwaltschaft habe indessen zusätzlich eine nachträgliche schriftliche Antragstellung mit Formular verlangt. Er (der Beschwerdeführer) habe angenommen, es handle sich dabei lediglich um eine Bestätigung der mündlichen Antragstellung, weshalb er das Formular auf den 10. Mai 2014 datiert habe. Habe die Datierung derart einschneidende Folgen, hätte er eine entsprechende Erläuterung durch die Strafverfolgungsbehörden erwarten dürfen. Ein allfälliges Versäumnis des Polizeibeamten, ihm das grüne Strafantragsformular bereits im Dezember 2013 vorzulegen, sei jedenfalls mit Sicherheit nicht ihm anzulasten. Er habe den Strafantrag nämlich bereits damals klar und deutlich gestellt, was auch protokolliert worden sei. Der Zeitpunkt der erneuten Antragstellung sei nicht massgebend. Der im Dezember 2013 gestellte Strafantrag erfülle sämtliche laut Bundesgericht notwendigen Voraussetzungen an einen gültigen Strafantrag, namentlich seien der zuständigen Behörde innert laufender Antragsfrist sämtliche Fakten mitgeteilt und vorgelegt worden und es sei bereits damals der bedingungslose Wille zur Strafverfolgung des Beschwerdegegners 1 mündlich zu Protokoll erklärt worden. Er habe zudem den damals krankgeschriebenen Polizeibeamten E._____ zwischen Januar und März 2014 mehrfach per Mail aufgefordert, die Untersuchung zu beginnen bzw. fortzuführen. Aus diesem Mailverlauf ergebe sich ebenfalls, dass der Beschwerdeführer eine Strafverfolgung des Beschwerdegegners 1 ausdrücklich gewünscht habe und dass dies dem betreffenden Polizeibeamten bewusst gewesen sei. Dieser habe denn auch von Beginn weg eine schriftliche Befragung mit ihm durchführen wollen, was

schliesslich am 25. März 2014 erfolgt sei. Hätte er tatsächlich erst im Mai 2014 Strafantrag gestellt, wäre er nicht im März 2014 polizeilich befragt worden.

3. Der Beschwerdegegner 1 beantragt in seiner Stellungnahme (Urk. 39) das Nichteintreten auf die Beschwerde. Er bringt dazu im Wesentlichen vor, der Strafantrag mit Formular vom 10. Mai 2014 sei verspätet. Die Frist zur Strafantragstellung sei bereits am 22. Dezember 2013 abgelaufen. Dem Beschwerdeführer sei die mutmassliche Täterschaft nämlich bereits am 22. September 2013 bekannt gewesen, was sich aus dem entsprechenden Zeitstempel auf S. 3 des sich bei den Akten befindenden PrintScreens (Urk. 40/1) ergebe.

4. Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Vernehmlassung (Urk. 36) im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer schildere in seiner Beschwerdeschrift vom 21. Juni 2014 zutreffend, dass er den Sachverhalt am 6. Dezember 2013 gegenüber der Kantonspolizei Zürich angezeigt und den mutmasslichen Täter genannt habe. Dabei habe er indessen keinen Strafantrag gestellt. Hätte er dies mündlich getan, müsste das Protokoll davon oder dessen Ersatz unterzeichnet worden sein. Als Protokollersatz komme einzig der Polizeirapport vom 27. März 2014 in Frage, der indessen nicht unterzeichnet worden sei, weshalb die Formerfordernisse nicht erfüllt seien. Die polizeiliche Befragung sei erst am 25. März 2014, mithin nach Ablauf der Antragsfrist, erfolgt, weshalb darin kein gültiger Strafantrag mehr habe gestellt werden können, was vorliegend auch nicht geschehen sei. Da der nicht unterzeichnete Polizeirapport erst nach Ablauf der Strafantragsfrist bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sei, habe die Verfahrensleitung nicht mehr rechtzeitig intervenieren und den Beschwerdeführer zur Nachreichung eines gültigen Strafantrags anhalten können. Bei Fehlen eines solchen könnten daran nicht die Wirkungen eines gültigen Strafantrags geknüpft werden.

5. Soweit diese und die weiteren Ausführungen der Parteien für die Entscheidungsfindung notwendig sind, wird nachfolgend näher auf sie einzugehen sein.

6.1. Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinrei-

chender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwer wiegende Ereignisse informiert wurde. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO). Der Zweck der Untersuchung besteht nach Art. 308 Abs. 1 StPO darin, den Sachverhalt so weit zu ermitteln, dass das Vorverfahren entweder mit einem Strafbefehl, einer Anklage oder einer Einstellung abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet unter anderem, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt. Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung – z.B. aufgrund einer Anzeige – nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige zum Vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung an Hand zu nehmen, wenn zwar ein Straftatbestand erfüllt ist, aber offenkundig ein Rechtfertigungsgrund besteht oder wenn Prozesshindernisse, wie z.B. Verjährung, gegeben sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt (vgl. zum Ganzen: Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 1231; derselbe, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 309 N 3 f., Art. 310 N 1 ff.; Landshut/Bosshard, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, hrsg. von Donatsch/ Hansjakob/Lieber, 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 309 N 11 ff., N 19 ff. und Art. 310 N 2 ff.; Omlin, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 309 N 21 ff. und Art. 310 N 9 ff.; BGer vom 15. Oktober 2012 [1B_158/2012], E. 2.1. und 2.6.).

6.2. Gemäss Art. 143^{bis} Abs. 1 StGB macht sich – auf Antrag – des unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem strafbar, wer auf dem Wege von

Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt. Voraussetzung für die Strafverfolgung des vom Beschwerdeführer beanzeigten Delikts ist demnach das Vorliegen eines gültigen Strafantrags.

6.2.1. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist bzw. behauptet, durch sie verletzt worden zu sein, die Bestrafung des Täters beantragen (Art. 30 Abs. 1 StGB). Der Strafantrag ist die Willenserklärung des Verletzten, dass der Täter strafrechtlich zu verfolgen sei (BGE 122 IV 207 E. 3a). Strafantragsberechtigt ist beim Tatbestand von Art. 143^{bis} Abs. 1 StGB der über die Datenverarbeitungsanlage Verfügungsberechtigte. Neben dem Provider kommt auch dem Inhaber des passwortgeschützten E-Mail-Accounts ein eigenes Strafantragsrecht zu, da das Passwort dem Inhaber nicht nur die Befugnis über den Zugang zum geschützten E-Mailkonto gibt, sondern auch die Befugnis, über den Zugang zur Datenverarbeitungsanlage als solcher zu bestimmen (BGer vom 18. März 2008 [6B_456/2007], E. 4.3. m.w.H.; Donatsch, in: OFK StGB, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 143^{bis} N 6; Trechsel/Cramer, in: StGB Praxis-Kommentar, hrsg. von Trechsel/Pieth, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 143^{bis} N 11). Der Beschwerdeführer als Inhaber des betroffenen persönlichen Benutzerkontos auf der Socialmedia-Plattform "www.C.____.ch" ist demzufolge zum Strafantrag berechtigt. Der Strafantrag muss innert dreier Monate seit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird, gestellt werden (Art. 31 StGB).

6.2.2. Strafanträge sind gemäss Art. 304 Abs. 1 StPO bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde schriftlich (vgl. Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO) einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben (Art. 304 Abs. 1 StPO). Bei mündlicher Antragstellung zu Protokoll ist eine Unterzeichnung der Erklärung durch den Antragsteller nicht erforderlich (Schmid, Praxiskommentar, a.a.O., Art. 304 N 1; Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], a.a.O., Art. 304 N 2; Riedo/Falkner, in: BSK StPO, a.a.O., Art. 304 N 17). Art. 304 Abs. 1 StPO stellt eine Gültigkeitsvorschrift dar. Hat der Antragsteller sein Antragsrecht in formwidriger Weise ausgeübt – z.B. seine schriftliche Eingabe

nicht unterzeichnet oder diese bei elektronischer Übermittlung nicht mit einer elektronischen Signatur versehen – liegt kein gültiger Antrag vor. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ist der Antragsteller von den zuständigen Behörden über eine allfällige Ungültigkeit seines Strafantrages zu informieren, wobei er innert laufender Antragsfrist einen formgültigen Strafantrag nachreichen kann. Nach Ablauf der Antragsfrist ist eine Nachbesserung indessen ausgeschlossen, selbst wenn die zuständige Behörde ihre Aufklärungspflicht gegenüber dem Betroffenen verletzt haben sollte (vgl. BGer vom 10. Oktober 2013 [6B_284/2013], E. 2 m.w.H.; Riedo/Falkner, in: BSK StPO, a.a.O., Art. 304 N 18 f.).

Von den Formvorschriften für die Strafantragstellung zu unterscheiden sind die allgemeinen Protokollierungsvorschriften bei mündlicher Antragstellung. Art. 76 Abs. 1 StPO statuiert die Pflicht der Strafbehörden, alle Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden, zu protokollieren. Die protokollführende Person, die Verfahrensleitung und allenfalls die zur Übersetzung beigezogene Person haben die Richtigkeit des Protokolls zu bestätigen (Art. 76 Abs. 2 StPO), was Gewähr für dessen Richtigkeit bieten soll (Näpfli, in: BSK StPO, a.a.O., Art. 76 N 14). Die Verfahrensleitung ist dafür verantwortlich, dass die Verfahrenshandlungen vollständig und richtig protokolliert werden (Art. 76 Abs. 3 StPO). Die Bestimmungen über die Protokollführung sind zwingender Natur, die Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls durch den Protokollführer mithin eine Gültigkeitsvoraussetzung. Umstritten ist, ob eine fehlende Unterschrift nachgebracht werden kann (bejahend: Hauser/Schweri/Lieber, Kommentar zum zürcherischen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, Zürich 2012, § 153 N 4, N 29; Schmid, Handbuch, a.a.O., N 578 FN 417; unter Verweis auf Schmid ebenso OGer BE vom 15. Mai 2013 [SK 2012 223], CAN 2013 Nr. 90 S. 241 ff., S. 242; Marti, Das Protokollieren von Einvernahmen nach der Schweizerischen Strafprozessordnung aus der Sicht eines Zürcher Richters – Fluch oder Segen?, *forum poenale* 2/2011, S. 91 ff., S. 96; verneinend: Näpfli, in: BSK StPO, a.a.O., Art. 76 N 14 m.w.H.).

6.2.3. Vorliegend hat der Polizeibeamte E._____ im nicht unterzeichneten Polizeirapport vom 27. März 2014 festgehalten, der Beschwerdeführer habe am 6. Dezember 2013 – und damit unbestrittenermassen innert laufender Strafan-

tragsfrist – auf dem Polizeiposten ... persönlich Strafanzeige erstattet (Urk. 37/1 S. 2) und Strafantrag wegen unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem gegen den Beschwerdegegner 1 gestellt (Urk. 37/1 S. 4). Aus dem betreffenden Rapport geht die Antragstellung durch den Beschwerdeführer somit unzweifelhaft hervor. Da sich in den Akten lediglich ein auf den 10. Mai 2014 datierter – unbestritten verspätet gestellter – schriftlicher Strafantrag (Urk. 37/9) befindet, kann sich der Vermerk im Polizeirapport nur auf eine mündliche Antragstellung beziehen. Hat der Beschwerdeführer indessen gemäss Polizeirapport mündlich zu Protokoll Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 1 gestellt, kann ihm keine formwidrige Antragstellung vorgeworfen werden. Die Wahrung der Protokollierungsvorschriften lag nicht in seiner Sphäre.

Ein nicht unterzeichnetes Protokoll bietet jedoch keine Gewähr für seine inhaltliche Richtigkeit und vermag die Stellung eines Strafantrags daher nicht zu beweisen (vgl. Art. 9 ZGB). Es stellt sich somit die Frage, ob die fehlende Unterschrift durch den protokollierenden Polizeibeamten nachgebracht bzw. der Beweis für eine erfolgte Strafantragstellung anderweitig erbracht werden kann. In Übereinstimmung mit der dargestellten überwiegend vertretenen Lehrmeinung ist die Zulässigkeit einer nachträglichen Unterzeichnung bei Polizeirapporten jedenfalls dann zu bejahen, wenn sich der betreffende Polizeifunktionär an die von ihm rapportierten Sachverhalte im Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels noch zu erinnern vermag und deren Richtigkeit auch noch im Nachhinein bestätigen kann. Überspitzter Formalismus hinsichtlich der Gültigkeit von Strafanträgen ist abzulehnen (OGer ZH, I. Strafkammer, vom 19. September 2013 [SB130215], E. 2.3.; vgl. auch Trechsel/Jean-Richard, in: Praxiskommentar StGB, a.a.O., Vor Art. 30 N 10 m.w.H.). Es gilt zu bedenken, dass Verfahrensprotokolle – im Gegensatz zu Einvernahmeprotokollen (vgl. Art. 78 Abs. 5 StPO; BGer vom 22. Februar 2013 [6B_492/2012], E. 1.4. f. m.w.H.) – gerichtsnotorisch häufig erst eine bestimmte Zeit nach der relevanten Verfahrenshandlung (nach-)geführt werden. Sodann schliesst der Gesetzeswortlaut von Art. 76 Abs. 2 StPO nicht aus, dass die Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls in anderer Weise als durch eigenhändige Unterschrift erfolgen kann (vgl. demgegenüber Art. 78 Abs. 5 StPO betr. Unterzeichnung von Einvernahmeprotokollen und dazu BGer vom 22. Februar 2013

[6B_492/2012], E. 1.4. f. m.w.H.), insbesondere durch eine Zeugeneinvernahme des Rapportierenden zu den von ihm protokollierten Vorgängen (vgl. Art. 162 i.V.m. 178 StPO). Wird eine mündliche Strafantragstellung behauptet, eine solche aber von der zuständigen Strafbehörde nicht bzw. nicht rechtsgültig protokolliert, erscheint es schliesslich auch als möglich, eine solche Erklärung anderweitig beweismässig zu erstellen, z.B. über Zeugenaussagen von bei der behaupteten Erklärungsabgabe neben dem Erklärenden anwesenden Personen.

Vorliegend hat der rapportierende Polizeibeamte E._____ am 1. Juli 2014 einen – wiederum nicht unterzeichneten – Nachtragsrapport verfasst, in welchem er die Abläufe im vorliegenden Fall schildert. Danach seien der Beschwerdeführer, der weitere Geschädigte D._____ sowie F._____ am 6. Dezember 2013 auf dem Polizeiposten ... erschienen und hätten angegeben, Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1 erstatten zu wollen, da sich dieser unbefugt Zugriff auf die Benutzerprofile der beiden Erstgenannten auf der Plattform "www.C._____.ch" verschafft habe. Dabei hätten der Beschwerdeführer und F._____ den Sachverhalt detailliert erläutert und geschildert, wie sie auf den Beschwerdegegner 1 als Täter gekommen seien. Anlässlich der – zufolge Erkrankung des Rapportierenden erst im März 2014 durchgeführten – schriftlichen Befragungen hätten beide Geschädigten ihren *bereits früher mündlich geäusserten Strafverfolgungswillen* bestätigt (Urk. 37/16 S. 1). Angesichts der Schilderungen in dem knapp drei Monate nach der Reporterstattung und rund ein halbes Jahr nach der Anzeigeerstattung verfassten Nachtragsrapport bestehen vorliegend hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass sich der rapportierende Polizeibeamte nicht nur an die Anzeigeerstattung des Beschwerdeführers, sondern auch an dessen Strafantragstellung zu erinnern vermochte, womit die nachträgliche Unterzeichnung des Polizeirapports grundsätzlich als zulässig erschienen hätte. Zumindest hätte unter den gegebenen Umständen Anlass zu weiteren Abklärungen durch die Staatsanwaltschaft bestanden. Aufgrund der besonderen Umstände im vorliegenden Fall (Anzeigeerstattung anscheinend kurz vor einer längeren Erkrankung des Rapportierenden [vgl. Urk. 37/16 S. 1; Urk. 29 S. 3], nicht alltäglicher Sachverhalt, E-Mail-Verkehr mit dem Beschwerdeführer während der krankheitsbedingten Abwesenheit [Urk. 29], Erstattung eines Nachtragsrapports zum Erinnerten) und des bisherigen Zeit-

ablaufs erscheint jedenfalls nicht als ausgeschlossen, dass sich der Rapportierende auch heute noch an die von ihm festgehaltene Strafantragstellung durch den Beschwerdeführer erinnern kann. Die Staatsanwaltschaft wird Ersteren deshalb ohne weiteren Verzug hierzu zu befragen haben. Sodann wird sie über die vom Beschwerdeführer beantragten Einvernahmen der bei der mutmasslichen Strafantragstellung im Dezember 2013 offenbar ebenfalls anwesenden weiteren Personen, namentlich D._____ und F._____ (Urk. 37/1 und Urk. 37/16 S. 1), zu entscheiden haben. Ob mit den betreffenden Aussagen der Beweis für eine erfolgte mündliche Strafantragstellung erbracht werden kann, ist dann letztlich eine Frage der freien richterlichen Beweiswürdigung (vgl. Art. 10 Abs. 2 und 3 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 S. 1085 ff., S. 1132). Eine Nichtanhandnahme des Verfahrens darf nur ergehen, wenn sich der Rapportierende sowie allfällige weitere einzuvernehmende Personen an die näheren Umstände der Anzeigeerstattung/Strafantragstellung am 6. Dezember 2013 nicht mehr zu erinnern vermögen oder es bei sich widersprechenden Aussagen zur Frage, ob der Beschwerdeführer dem Rapportierenden gegenüber seinen unbedingten Willen zur Strafverfolgung des Beschwerdegegners 1 erklärt hat, nicht möglich erscheint, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten (vgl. BGer vom 3. April 2014 [6B_856/2013], E. 2.2. m.w.H.).

6.3. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als begründet. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung ist aufzuheben, und die Akten sind zur weiteren Veranlassung im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

III.

1. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Da im Beschwerdeverfahren keine Kostenaufgabe erfolgt, wird das vom (obsiegenden) Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig.

2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung des Falls, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen.

Es wird beschlossen:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 20. Mai 2014, A-5/2014/2717, aufgehoben und werden die Akten zur weiteren Veranlassung im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland zurückgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'200.– festgesetzt.
3. Die Regelung der Kostenaufgabe und allfälliger Entschädigungen wird dem Endentscheid vorbehalten.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Beschwerdeführer, unter Beilage einer Kopie von Urk. 36 und Urk. 39 (per Gerichtsurkunde)
 - den Beschwerdegegner 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 36 (per Gerichtsurkunde);
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, ad A-5/2014/2717, unter Beilage einer Kopie von Urk. 39 sowie – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel – unter Rücksendung der beigezogenen Akten, Urk. 37 (jeweils gegen Empfangsbestätigung)
5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an ge-

rechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 13. September 2014

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. W. Meyer

Dr. A. Scheidegger